

Narrenordnung ab 2019

1. Der Neuerwerb von Maske und Häs ist nur über die Tannhäuser Narren möglich.
Nachahmungen von Masken sind nicht gestattet und werden **nicht mehr** anerkannt.
2. Die Tannhäuser Narren haben ab der Saison 2019 (Beginn 11.11.2018) auf erworbene Häser ein Vorkaufsrecht. Der beabsichtigte Verkauf muss daher dem Vorstand rechtzeitig gemeldet werden. Stimmen die Tannhäuser Narren einem Verkauf zu (Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt), muss der Käufer gleichzeitig aktives Mitglied der Tannhäuser Narren werden.
3. Für neu anzufertigende Häser ist ein gültiger Kaufvertrag mit den entsprechenden Zahlungsmodalitäten abzuschließen. In Tannhäuser Narren befindliche, gebrauchte Häser, die gekauft werden, sind bar zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Häs Eigentum der Tannhäuser Narren.
4. Nach Austritt bei den Tannhäuser Narren **muss** die Maske und das dazu gehörige Häs, welche nach der Saison 2018 erworben wurde an die Tannhäuser Narren verkauft werden. Der Preis der Maske und des Häs ergibt sich nach deren Zustand und wird vom Ausschuss festgelegt.
5. Die Maske ist nach Abschluss der Fasnet von jedem selbst auf Schäden oder Schönheitsreparaturen zu überprüfen, um die Originalität zu erhalten. Die Reparaturkosten trägt jeder Hästräger selbst.
6. Während den Umzügen darf die Maske nicht abgenommen werden. Sollte es infolge von Atemnot oder ähnlichem trotzdem notwendig sein, sollte die Maske nur soweit gelüftet werden, dass der Maskenträger unerkannt bleibt. Nach Möglichkeit hat dies hinter den Zuschauern zu geschehen.
7. Maske und Häs können vom Besitzer verliehen werden, dies muss spätestens bis 2 Wochen vor der Veranstaltung, unter Namensangabe des Ausleihenden und vollständiger Adresse erfolgen. Der Ausleihende muss aktives Mitglied der Tannhäuser Narren sein und muss sich beim zuständigen Sprecher und einem Vorstandsmitglied melden und durch diesen sich auf die Narren- /Masken- und

Häsordnung belehren lassen.

Sollte es zu einer Missachtung dieser Regel kommen wird dem Teilnehmer die Maske sowie die Häsnummern abgenommen und bis zum Saison Ende einbehalten. Ebenfalls wird der § 5 c der Satzung angewandt.

8. Maske und Häs müssen bei allen Umzügen in ordentlichem Zustand und komplett sein, sowie allem Zubehör getragen werden. (Näheres siehe Häsordnung).
Ist dies nicht der Fall wird für diesen Umzug die Maske sowie die Häsnummern abgenommen und nach dem Umzug am Bus zurück gegeben. Ebenfalls wird eine Wiedergutmachung fällig. In Form einer Kiste Bier und Karton Sekt, bei der nächsten Fahrt zum nächsten Umzug.
9. Wird ein aktives Mitglied der Tannhäuser Narren in einem Häs, bei einer Veranstaltung in einen Unfall verwickelt, so hat dieser umgehend eine verantwortliche Person zur Unfallaufnahme heranzuziehen (Vorstandsmitglied, Gruppensprecher). Der Unfall muss unverzüglich der Vorstandschaft gemeldet werden.
10. Die Hästräger haben sich zum Umzugsbeginn **pünktlich** am Aufstellungsplatz einzufinden. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen einen Umzug anzuschauen, bis man selbst aktiv am Umzug teilnimmt, jedoch soll dies am Beginn des Umzuges – unmittelbar beim Aufstellungsplatz – geschehen.
11. Die Kommunikation mit dem Zuschauer ist gewünscht. Sie kann sich in die Bereiche Friseurverschönerung, Hutabnahme (mit Rückgabe an den Besitzer) oder ähnlichem erstrecken (reiten lassen gehört nicht dazu). Es ist bei allen Aktivitäten jedoch darauf zu achten, dass sich keine Verletzungen ergeben können. Dies gilt sowohl beim Zugehen auf die Zuschauer (z. Bsp.: Kinderwagen steht davor) als auch beim Eingliedern in die Gruppe (z. Bsp.: Anrempeln eines Hästrägers).
12. Bei Zuwiderhandlung gegen die Narren-/Masken- und Häsordnung tritt unter § 5 c der Satzung in Kraft.
13. Diese Narren-/Masken- und Häsordnung beschlossen der Ausschuss und Mitglieder, bei der Mitgliederversammlung am 17.03.2018. Zum Schutze von Häs und Maske sowie den satzungsmäßigen Bestimmungen und dem Ziel, eine von Brauchtum geleitete Fasnet zu zeigen.